

Bundessozialgericht
Az.: 12 RJ 114/70

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
11. Dez. 1970

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

-Prozeßbevollmächtigter:-

RegHauptsekretär
als Urk.Beamter
d. Gesch.Stelle

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 25. November 1970 durch

Senatspräsident	Dr. H a u g
	-Vorsitzender-,
Bundesrichter	Dr. Friederichs,
Bundesrichter	B u r g e r ,
Bundessozialrichter	Dr. C o n r a d y und
Bundessozialrichter	H a u s e n

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 20. Januar 1970 mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

I

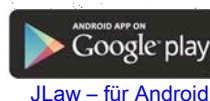
Die Beteiligten streiten in der Sache vornehmlich darüber, ob die Klägerin die Wartezeit für eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit erfüllt hat. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage gegen den ablehnenden Rentenbescheid der Beklagten vom 16. Oktober 1967 abgewiesen (Urteil vom 3. September 1968). Dieses Urteil ist am 17. September 1968 laut Posteinlieferungschein der Post zur Beförderung übergeben worden. Gegen dieses Urteil hat die Klägerin mit Schreiben vom 15. Oktober 1968, das am 24. Oktober 1968, 17 Uhr als Einschreiben zur Post gegeben wurde und nach Ablauf der Berufungsfrist am 25. Oktober 1968 beim Berufungsgericht eingegangen ist, Berufung eingelegt. Auf Rückfrage hat die Klägerin Gründe angegeben, die ihrer Meinung nach die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rechtfertigten. Wenige Tage vor dem auf den 20. Januar 1970 anberaumten Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Landesozialgericht (LSG), nämlich am 16. Januar 1970, meldete sich der jetzige Prozeßbevollmächtigte der Klägerin mit Vollmacht, beantragte Terminsverlegung und Übersendung der Akten, um sich ein Bild vom Stand des Rechtsstreits zu machen und sich von den wichtigsten Unterlagen Fotokopien zu fertigen; er gab an, seit etwa 14 Tagen sei er selber erkrankt, befinde sich auf dem Wege der Besserung, solle jedoch eine größere Reise wie die zum Termin nach München noch nicht unternehmen. Im Termin vor dem LSG vom 20. Januar 1970 sind die Klägerin und ihr Prozeßbevollmächtigter nicht erschienen. Das LSG hat die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG Augsburg als unzulässig verworfen; es hat die Revision nicht zugelassen (Urteil vom 20. Januar 1970). Das LSG hat seine Entscheidung im wesentlichen damit begründet, an sich hätte dem erst kurz vor dem Verhandlungstermin bestellten, nicht reisefähigen Prozeßbevollmächtigten der Klägerin unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) Akteneinsicht ge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

währt und nach Wiederherstellung seiner Gesundheit Gelegenheit gegeben werden müssen, persönlich an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen; jedenfalls wäre der Verhandlungstermin verlegt worden, wenn es um den materiell-rechtlichen Anspruch der Klägerin auf Rente gehen würde. Da die Klägerin aber eindeutig die Rechtsmittelfrist versäumt habe und auch vom Prozeßbevollmächtigten der Klägerin keine anderen Gründe hätten vorgetragen werden können als sie die Klägerin schon selbst vorgebracht habe, habe von einer Terminsverlegung Abstand genommen werden dürfen. Die von der Klägerin vorgetragenen Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hat das LSG im einzelnen nicht durchgreifen lassen.

Die Klägerin hat Revision eingelegt. Sie rügt Verletzung der §§ 62 und 124 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Die Revision beanstandet, in erster Reihe, der Klägerin sei dadurch, daß die Abtendansicht und Terminsverlegung abgelehnt worden seien, das rechtliche Gehör verweigert worden.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 20. Januar 1970 und das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 3. September 1968 sowie die Bescheide der Beklagten vom 4. Mai 1965 und 16. Oktober 1967 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin Rente zu gewähren, hilfsweise:

das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 20. Januar 1970 mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

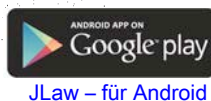
die Revision der Klägerin zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Senats durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

II

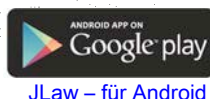
In der Tat hat das Berufungsgericht, indem es die Anträge des soeben bestellten Prozeßbevollmächtigten auf Akteneinsicht und Terminsverlegung (§ 227 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung - ZPO - iVm § 202 SGG)übergangen und sogleich entschieden hat, den Grundsatz des rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG) verletzt. Das LSG hat nicht hinreichend beachtet, daß der Grundsatz des rechtlichen Gehörs auch uneingeschränkt im Verfahren mit Untersuchungsgrundsatz gilt. Es hätte, wie es dies an sich zutreffend erkannt hat, sowohl Akteneinsicht gewähren als auch, nachdem es den vor dem Termin vom 20. Januar 1970 eingegangenen Antrag auf Terminsverlegung vor Beginn der mündlichen Verhandlung nicht beschieden hatte, nach deren Beginn die Sache vertagen müssen (§ 227 Abs. 3, 2. Alternative ZPO iVm § 202 SGG). Davon durfte es nicht, wie geschehen, mit der Erwägung Abstand nehmen, die Klägerin habe die Rechtsmittelfrist eindeutig versäumt und ihr Prozeßbevollmächtigter hätte keine anderen Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vortragen können als es vorher bereits die Klägerin selbst getan habe. Das LSG hat damit nicht nur unzulässigerweise in die Rechte der Klägerin eingegriffen, sondern auch eine unzulässige Unterstellung vorgenommen. Das Berufungsgericht durfte der Klägerin nicht den Weg dazu abschneiden, nunmehr durch ihren Prozeßbevollmächtigten alles ihr geeignet Erscheinende zur Begründung für die von ihr begehrte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vortragen zu lassen.

Damit dies nachgeholt werden kann, ist das angefochtene Urteil mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

